

Kapitel 14 | Können Leistungsberechtigte Urlaub bekommen?

Müssen Sie für das Jobcenter erreichbar sein (mehr dazu erfahren Sie in Kapitel 3 im Abschnitt 3 „Wer erhält keine SGB II-Leistungen?“), können Sie mit Zustimmung Ihres Jobcenters in der Regel für insgesamt drei Wochen (einschließlich Sonn- und Feiertage) im Kalenderjahr in Urlaub fahren. In dieser Zeit erhalten Sie Ihre vollen Leistungen zum Lebensunterhalt und sind weiter krankenversichert (bis zum 30. Juni 2023: § 7 Abs. 4a SGB II; ab dem 1. Juli 2023: § 7b Abs. 3 SGB II).

Die „Ortsabwesenheit“ sollten Sie möglichst zwei bis drei Wochen vor Beginn Ihres Urlaubs beantragen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn während der Zeit Ihrer Abwesenheit Bewerbungsgespräche, eine Vermittlung in Arbeit oder eine Fördermaßnahme anstehen.

Unser Rat:

Wenn Sie schulpflichtige Kinder haben und auf die Schulferien als Urlaubszeit angewiesen sind, sollten Sie das Jobcenter bei der Beantragung des Urlaubs darauf hinweisen. Das erhöht Ihre Chancen, den Urlaub genehmigt zu bekommen.

Kapitel 14 | Können Leistungsberechtigte Urlaub bekommen?

88

Durch Rechtsverordnung kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Näheres zu den Voraussetzungen der Ortsabwesenheit regeln (§ 13 Abs. 3 SGB II). Bis Redaktionsschluss dieses Ratgebers hat das Ministerium eine solche Verordnung nicht erlassen. [Update: Die Erreichbarkeits-Verordnung (ErrV) ist am 8. August 2023 in Kraft getreten.]